

Globalkalkulation – Kanalherstellungsbeiträge der Stadtentwässerung Herzogenaurach (SEH)

Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde sich an den zu diesem Thema geläufigen Veröffentlichungen und Kommentierungen orientiert.

- I. Kommentar – Kommunalabgabenrecht in Bayern, von Frau Dr. Juliane Thimet (Bayerischer Gemeindetag, München)
- II. Seminarunterlagen – Beitragskalkulation für leitungsgebundene Einrichtungen, von Herrn Norbert Schima (Passau)
- III. Seminarunterlagen – Beiträge leitungsgebundener Einrichtungen, von Herrn Peter Hartl (Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald)

Das Wesen der Globalkalkulation bzw. Globalberechnung besteht darin, alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller Anlagenteile, einschließlich der nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten, unterschiedslos auf alle Beitragsgrößen (Grundstücks- und Geschossfläche) im gesamten Gemeindegebiet umzulegen, soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder zumindest beitragspflichtig sind oder für sie nach den Planungen in absehbarer Zeit (maximal 10 Jahre) voraussichtlich eine Beitragspflicht entstehen kann.

Mit der Erhebung der Beiträge darf nicht mehr eingenommen werden, als die Kommune Investitionen für die Einrichtung unter Abzug von Zuwendungen und Zuschüssen getätigt hat.

Aufwand

Die Ermittlung und der Ansatz des entstandenen Aufwands bei der Herstellung der Entwässerungseinrichtung erfolgt nach Nominalwerten.

Die Nominalwerte der bestehenden Anlagenteile wurden aus den Schlussbilanzdaten 2019 (SEH Bestandsverzeichnis) entnommen. Sämtliche Anlagenteile wurden entsprechend ihrer Funktion um sachfremde Aufwendungen (Straßenentwässerungsinvestitionen samt hierfür geflossene Zuwendungen) bereinigt und anschließend auf die Kostenmassen Schmutzwasserbeseitigung sowie Niederschlagsabwasserbeseitigung von privaten Flächen aufgeteilt.

Die Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) erfolgte grundsätzlich nach folgendem Schema (vgl. I. Teil IV Art. 5 Frage 4, Art. 8 Frage 16, II. Seite 20 ff., III. Seite 15)

Kostenmassen	Oberflächenabwasser		
	Schmutzwasser	Niederschlagsabwasser	<i>Straßenentwässerung</i>
Mischwasserkanal	50 %	25 %	25 %
Schmutzwasserkanal	100 %		
Regenwasserkanal		50 %	50 %
Regenüberlaufbecken	50 %	25 %	25 %
Regenrückhaltebecken		50 %	50 %
Kläranlage	90 %	5 %	5 %
bewegl. Anlagegüter	90 %	5 %	5 %
Fahrzeuge	64 %	18 %	18 %
Hausanschlüsse	50 %	50 %	

Die beitragsfähigen AHK sind in die Bereiche Altanschießer sowie Neuanschießer unterteilt. Diese beiden Bereiche sind nochmals zur besseren Nachvollziehbarkeit in weitere Kategorien aufgeteilt worden.

Im Detail handelt es sich um folgende Unterkategorien:

- Einzugsgebiete inkl. Sonderbauwerke
- Kläranlage
- bewegliche Anlagegüter in Kläranlage
- Fahrzeuge
- Hausanschlüsse
- Grundstücke

Untergegangene (ausgesonderte) Anlagenteile wurden wegen des in Art. 5 Abs. 1 KAG begründeten Vorteilsprinzips nicht berücksichtigt (vgl. Urteil vom 01.12.1997 BayVGH, I. Teil IV Art. 5 Abschnitt A Frage 4 Nr. 3.2.9).

Anderweitig gedeckter Aufwand

Von den ermittelten AHK sind anderweitig gedeckte Kosten (Zuwendungen und Zuschüsse vom Staat sowie von privaten Dritten (Erschließungsverträge) abzusetzen (vgl. III. Seite 11).

Im Detail handelt es sich um folgende Positionen:

- Zuschüsse/Zuwendungen vom Staat
- Investitionszuschüsse von Gasteinleitern (Aurachtal, Oberreichenbach, Weisendorf OT Buch, Erlangen OT Neuses)
- Erschließungsverträge mit Dritten

Weitere beitragsrelevante Faktoren

Die bei der Planung eingerechneten Überkapazitäten dienen als Reserve für die erwartete Steigerung der Nutzung im Abrechnungszeitraum sowie für die künftige Nutzung durch neue Anschließer (z. B. Baugebiete, Anlagenausweitung, Nachverdichtungen etc.). Kosten für Fehlplanungen wären erst dann in Abzug zu bringen, wenn der Aufwand die Kosten einer sinnvollen Planung um mehr als 30 % überschreitet (vgl. I. Teil IV Artikel 5 Frage 4 Nr. 3.1). Da eine derartige Fehlplanung nicht vorliegt, sind keinerlei Kosten in Abzug zu bringen.

Verbesserungsmaßnahmen, die eine Erhebung von Verbesserungsbeiträgen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KAG gerechtfertigt hätten, sind im Wesentlichen die Kläranlagenbauabschnitte II, III, IV sowie das BHKW. Die AHK für die Bauabschnitte II, III und IV der Kläranlage sowie für das BHKW sind, da keine Verbesserungsbeiträge erhoben wurden, bereits in die „laufenden“ Gebühren eingeflossen und daher vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen. Diese Kosten werden von Alt- und Neuanschließern gleichermaßen finanziert. Anders würde es sich verhalten, wenn die verbesserungsbeitragsfähige Kostenmasse in der Globalkalkulation nicht in Abzug gebracht wird. Dies würde zu einer einseitigen Belastung für die Neuanschließer führen, gleichwohl die Verbesserungsmaßnahmen sich insgesamt positiv auf die gesamte Entwässerungseinrichtung auswirken und somit auf Alt- und Neuanschließer verteilt werden müssen. Als Erneuerung (Verbesserung) im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KAG kann dann gesprochen werden, wenn die Erneuerung (Verbesserung) sich auf die gesamte Entwässerungseinrichtung, zumindest in deren wesentlichen Teilen, bezieht (vgl. III. Seite 6).

Flächenermittlung

Bei der im Entwässerungsgebiet bestehenden „Schmutz- und Regenwasserentsorgung“ ist als Beitragsmaßstab nur eine Kombination von Grundstücks- und Geschossfläche zulässig.

Bei der Gewichtung zwischen der Grundstücks- und Geschossfläche geht der BayVGH davon aus, dass die Geschossflächen in erster Linie den Vorteil aus der Schmutzwasserbeseitigung und die Grundstücksflächen den Vorteil der Niederschlagsabwasserbeseitigung abgelten. Mit Urteil vom 26.10.2000 hat der BayVGH im Detail festgelegt, dass derjenige Herstellungsaufwand, der auf die Oberflächenwasserentwässerung entfällt, zur Berechnung des Grundstücksflächenbeitragssatzes heranzuziehen ist. Der Herstellungsaufwand für die Schmutzwasserentwässerung ist hingegen grundsätzlich zur Bestimmung des Geschossflächenbeitragssatzes heranzuziehen.

Die AHK sind daher entsprechend ihrer Nutzung auf die Kostenmassen Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt.

Die Straßenentwässerungsinvestitionskosten sind in der Beitragskalkulation hingegen vollständig unberücksichtigt geblieben – genau wie die hierfür vereinnahmten Investitionskostenzuschüsse seitens des Freistaates Bayern sowie der Stadt Herzogenaurach.

Grundstücksfläche

Die beitragsrelevante Grundstücksfläche wurde seitens des Amtes für Bauordnung und Verkehrswesen bzw. des Planungsamtes aus einem elektronischen Grundstücksverwaltungsverfahren (Terawin-Expert) eruiert.

Geschossfläche

Die beitragsrelevante Geschossfläche wurde anhand repräsentativer Grundstücke in unterschiedlichen, aber in sich homogenen Teilbereichen des Erschließungsgebietes seitens des Amtes für Bauordnung und Verkehrswesen ermittelt.

Kalkulatorische Zuschläge

Für künftige Nacherhebungen (nachträgliche Verdichtung der Erschließungsgebiete) erachtete der BayVGH in seinem Urteil vom 24.10.1990 in Bezug auf die Geschossfläche bis zu 11 % bzw. auf die Grundstücksfläche bis zu 1 % als angemessene Zuschläge.

Die für die Nacherhebung maßgeblichen Flächen wurden von dem Amt für Bauordnung und Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt im Detail eruiert und grundstücksscharf summiert. Eine Pauschalierung fand nicht statt.

15. Juli 2020



Bischoff
kaufm. Betriebsleiter SEH